



Merkblatt

Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Alle Lebensmittelunternehmen sind nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, beide vom 29.04.2004, der zuständigen Behörde durch den Lebensmittelunternehmer zwecks Eintragung zu melden.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen, dazu gehören auch **Primärerzeuger pflanzlicher Lebensmittel (z. B. Erzeuger von Obst, Gemüse, Getreide)**.

Nicht zu den Lebensmitteln gehören z. B. Pflanzen vor dem Ernten und lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind. Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung für jeden Betrieb gesondert zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten sollte innerhalb eines Monats eine Aktualisierungsmeldung erfolgen.

Für die Meldung kann die Vorlage auf Seite 2 dienen.



Art der Meldung Art. 6 VO EG 852/2004	Anmeldung <input type="checkbox"/>	Aktualisierung <input type="checkbox"/>	Abmeldung <input type="checkbox"/>
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte Name, Vorname			
Straße			
PLZ, Ort			
Evtl. Vornutzung der Betriebsstätte:			
Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers: Name, Vorname			
Straße, Hausnummer PLZ, Ort			
Telefon Fax			
Mobil E-Mail			
Betriebsart/Tätigkeit (allgemeine Beschreibung, z. B. Hersteller, Imbissbetrieb)			
Produkte/Sortiment			
Ich bestätige die Angaben der Meldung durch meine Unterschrift. 			
Ort, Datum		Unterschrift	

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Lebensmittelüberwachungsbehörde.

Seite 2 von 2